

Universität Mannheim · Fakultät für Rechtswissenschaft und
Volkswirtschaftslehre · Der Prüfungsausschuss · 68131 Mannheim

Postadresse:
Schloss Westflügel
68131 Mannheim

Besucheradresse:
Schloss Westflügel, Zi. 219
68131 Mannheim
Tel: 0621 181-1307

HINWEISE

- **zur Genehmigung von im Ausland besuchten Lehrveranstaltungen als Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang „Unternehmensjurist/in Universität Mannheim (LL.B.)“ gem. § 10 SPUMA**

Im Bachelorstudiengang Unternehmensjurist/in ist eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach vorheriger Genehmigung grundsätzlich möglich. In dem Fall obliegt es dem/r Studierenden, dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.

- Bei Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Hochschulbereich findet eine Anrechnung statt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

Sie können sich die Übung für Anfänger im Strafrecht und/oder im Öffentlichen Recht für die sogenannten Ergänzenden Studien des Gestuften Kombinationsstudienganges Rechtswissenschaft (Staatsexamen) vorab genehmigen und nach Rückkehr aus dem Ausland anrechnen lassen.

Beachten Sie, dass die Zwischenprüfung, das heißt die Module Zivilrecht 2, BWL 1, die Klausur Öffentliches Recht sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht vor Antritt des Auslandsstudiums für die Genehmigung der Übung für Anfänger im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht bestanden worden sein muss.

Vor dem Auslandsaufenthalt: Genehmigung

Die Genehmigung der Lehrveranstaltungen, die Sie sich als Übung anrechnen lassen wollen, beantragen Sie vor Beginn Ihres Auslandsaufenthalts im Büro für Auslandskoordination (s. Genehmigungsformular).

In einem ersten Schritt informieren Sie sich bitte auf der Internetseite Ihrer Gastuniversität über das Kursangebot. Wählen Sie passende Veranstaltungen aus dem Bereich Strafrecht oder Öffentliches Recht an der Gastuniversität aus und tragen Sie diese im Genehmigungsantrag ein. Sofern der Kurstitel nicht auf Englisch ist, tragen Sie ihn bitte in der Landessprache ein und übersetzen Sie ihn ins Deutsche.

Die Modulbeschreibungen, aus der die zu vermittelnden Kompetenzen der jeweiligen Veranstaltung hervorgehen, müssen dem Antrag beigelegt werden. Fremdsprachigen Modulbeschreibungen – außer solchen in Englisch – ist eine Übersetzung beizufügen, die vom Studierenden selbst angefertigt werden kann. Die Anforderung einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt vorbehalten.

Es bedarf mindestens zweier Leistungsnachweise entweder auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts, um sich eine Übung für Anfänger anrechnen lassen zu können. Sie können sich maximal vier im Ausland erbrachte Leistungen für eine Übung für Anfänger anrechnen lassen.

Alternativ können Sie aber auch die Anrechnung einer Teilleistung im Rahmen einer Übung für Anfänger beantragen. Als Teilleistung käme die Anrechnung einer Klausur oder einer Hausarbeit in Betracht.

Geben Sie vor Antritt Ihres Auslandsaufenthalts folgende Unterlagen im Büro für Auslandskoordination ab:

- Genehmigungsantrag
- Modulbeschreibungen
- Transcript of Records der Universität Mannheim, aus dem hervorgeht, dass Sie die Zwischenprüfung bestanden haben.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Kopie des Antrags mit den genehmigten Kursen zurück.

Sollten sich während Ihres Auslandsstudiums kurzfristig Änderungen ergeben, müssen Sie sich diese bis vier Wochen nach Semesterbeginn genehmigen lassen. Die nicht genehmigten Lehrveranstaltungen können im Zweifel nicht angerechnet werden. Füllen Sie dazu einen Änderungsantrag aus und schicken Sie ihn incl. der Modulbeschreibungen an das Büro für Auslandskoordination. Das Original muss nach Beendigung des Auslandsaufenthalts im Büro für Auslandskoordination vorliegen, vorab kann eine gescannte Version per Mail an international@jura.uni-mannheim.de geschickt werden.

Nach dem Auslandsaufenthalt: Anrechnung

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts erfolgt die Anrechnung der vorab genehmigten Kurse. Bitte beachten Sie, dass keine automatische Verbuchung der im Ausland erbrachten Leistungen im Studienbüro erfolgen kann. Zur Anrechnung geben Sie folgende Unterlagen im Büro für Auslandskoordination an:

Bei Studien- und Prüfungsleistungen:

- Transcript of Records der Gastuniversität im Original, aus dem:
 - Titel der Veranstaltung, bzw. Prüfungsfach,
 - das Bestehen der Prüfung und die Bewertung der Leistung hervorgehen
- Nachweis über die Abgabe des Erfahrungsberichts beim Akademischen Auslandsamt
- Originalantrag, wenn dieser noch nicht vorliegen sollte
- evtl. Adressänderung

Hinweis:

Bei einer Anrechnung werden die ausländischen Noten anhand der gültigen Tabellen (vgl. http://ilias.uni-mannheim.de/goto.php?target=crs_501259&client_id=ILIAS) i.V.m. § 18 SPUMA umgerechnet. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet (vgl. § 10 V 5 SPUMA).

Die Verbuchung und damit das Erscheinen der Noten im Notenspiegel kann bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen.

Achtung:

*Zum Erhalt der Abschichtung müssen die Voraussetzungen des Landesjustizprüfungsamts zum Auslandsstudium beachtet werden (vgl. Merkblatt Auslandsstudium <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/JuM/Pr%C3%BCfungsamt/Auslandsstudium%20-%20April%202016.pdf>).

*Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor der Anmeldung zum Staatsexamen beim Landesjustizprüfungsamt über den Erhalt Ihrer Abschichtungsmöglichkeit und stellen dort den entsprechenden Antrag

(<http://www.justiz-bw.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-wuerttemberg/Landesjustizpr%C3%BCfungsamt/Ausnahmetatbest%C3%A4nde%20FV%20und%20NV.pdf>).